

Anlage

Gemeinde Nordkirchen 2. Änderung des Bebauungsplanes „Ermenner Straße“ gem. § 13a BauGB

Stellungnahmen der Öffentlichkeit, der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. §§ 3 (2), 4 (2) BauGB

Stellungnahmen der Öffentlichkeit gem. § 3 (2) BauGB (Beteiligungszeitraum 23.08.2019 – 27.09.2019)

Im Rahmen der öffentlichen Auslegung gem. § 3 (2) BauGB gingen keine Stellungnahmen seitens der Öffentlichkeit bei der Gemeinde Nordkirchen ein.

Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB (Beteiligungszeitraum 23.08.2019 – 27.09.2019)

lfd. Nr.	Einwender; Datum der Einwendung	lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
1	Industrie- und Handelskammer Nord Westfalen 20.09.2019	1.1	Im Rahmen der Beteiligung gem. 4 (1) BauGB haben wir mit Ihnen Formulierungen zur "Art der baulichen Nutzung" und dem erforderlichen Umgang mit Einzelhandelsbetrieben diskutiert. Für den konstruktiven Dialog bedanken wir uns. Wie in unserem Schreiben vom 28. Juni 2019 (Aktenzeichen 115328) vorgebracht, empfehlen wir weiterhin den ergänzenden Hinweis darauf, dass überwiegend nur selbsthergestellte Waren bzw. Waren, die der Kunde des Handwerks als branchenübliches Zubehör betrachtet, zulässig sind. In der Begründung wird auf Seite 13 unter dem Aspekt "Unselbstständige Verkaufsstellen" dieser Sachverhalt explizit aufgeführt: " Darüber hinaus müssen die angebotenen Waren auf dem Betriebsgrundstück aus eigener Herstellung stammen oder im Zusammenhang mit den dort hergestellten Waren bzw. angebotenen Handwerksdienstleistungen stehen." Wir regen an, diese Zielsetzung auch in den Textlichen Festsetzungen D.1 in der Planzeichnung einzufügen. Wir begrüßen die Aufnahme der Festsetzung, dass Verkaufsstätten nur zulässig sind, solange die zugehörige gewerbliche Nutzung ausgeübt wird.	Der Entwurf des Bebauungsplanes enthält bereits die Festsetzung zum Handwerkerprivileg, dass Verkaufsstätten nur dann ausnahmsweise zugelassen werden können, wenn die zugehörige gewerbliche Nutzung ausgeübt wird. Dies impliziert, dass die angebotenen Waren auf dem Betriebsgrundstück aus eigener Herstellung stammen, was dementsprechend in der Begründung ausformuliert wird. Zur Klarstellung wird der der Hinweis jedoch in den textlichen Festsetzungen ergänzt. Da es sich hierbei um eine Konkretisierung der Festsetzung zum Handwerkerprivileg handelt, ist mit der Aufnahme des Hinweises keine erneute Offenlage i.S.d. §4a (3) BauGB erforderlich.	Der Anregung zur Ergänzung eines Hinweises zum „Handwerkerprivileg“ wird gefolgt.
2	Lippeverband 23.09.2019	2.1	Gegen das o.g. Änderungsverfahren bestehen unsererseits keine Bedenken. Den folgenden Hinweis bitten wir jedoch zu beachten. Die Kläranlage Nordkirchen befindet sich an der Auslastungsgrenze. Der Lippeverband steht hierzu mit der Gemeinde Nordkirchen in Kontakt. Eine Überplanung der Anlage ist angedacht Daher sind alle abwasserrelevanten Neuansiedlungen vorab mit dem Lippeverband abzustimmen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Entwässerung wird im Weiteren mit dem Lippeverband abgestimmt.	Kein Beschluss erforderlich.
3	Kreis Coesfeld 30.09.2019	3.1	Gegen die vorliegende Bauleitplanung besteht seitens der Unteren Bodenschutzbehörde keine Bedenken. Die Begründung zum Bebauungsplan sollte um die Aussage ergänzt werden, dass innerhalb des Änderungsbereiches keine Altlasten, schädlichen Bodenveränderungen oder Verdachtsflächen bekannt sind. Die übrigen Fachdienste erheben ebenfalls keine Bedenken.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und die Begründung entsprechend ergänzt.	Kein Beschluss erforderlich.